

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe  
(VES-WAS)**

vom **16.09.2024**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe folgende Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Kinding, Gemeindeteile Badanhausen, Enkering, Erlingshofen, Ilbling, Kinding, Kratzmühle, Kirchanhausen, Pfraundorf, Schafhausen, Unteremmenndorf, sowie des Marktes Titting, Gemeindeteile Altdorf, Emsing, Mantlach und Morsbach durch folgende Maßnahmen (MN):

- MN 40: Regenerierung (Erhöhung der möglichen Förderleistung) der Brunnen I und II, Erneuerung der Brunnenpumpen, Steigleitungen sowie der Installation in den Brunnenschächten.
- MN 41: Modernisierung der Elektroanlagen im Wasserwerk Kinding:
- ⇒ Erneuerung der SPS-Anlage sowie des Prozessleitsystems
  - ⇒ Herstellung einer DSL-Anbindung
  - ⇒ Erneuerung der Steuerung für das Abwasserpumpwerk
  - ⇒ Nachrüstung von Pegelmessungen für die Brunnen I und II.
- MN 42: Herstellung der Stromversorgung für den Hochbehälter Kinding und Einbindung der Meldelinien in die Systemsteuerung.
- MN 43: Teilerneuerung des Ortsnetzes Erlingshofen im Rahmen der Innerortssanierung. In der Hauptsache wird das noch in Grauguss ausgeführte Ortsleitungsnetz erneuert.
- MN 44: Erneuerung der Versorgungsleitung vom Abgabeschacht Emsing bis zur Morsbacher Straße. Die Erneuerung des Leitungsabschnittes dient zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Ortsnetz Emsing.
- MN 45: Auskleidung der Saugbehälter im Wasserwerk Kinding in Edelstahl.
- MN1607: Erneuerung und Ausbau des Anlauerweges in Altdorf im Rahmen der Straßensanierung.
- MN2001: Erneuerung der Fernleitung vom Ortsteil Kratzmühle bis zum Ortseingang in Pfraundorf. Die Bestandsleitung musste außer Betrieb genommen werden, da Sie beim Neubau der Kratzmühlbrücke im Wege war.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wurden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 1.720.361,59 € und wird zu 40 % auf die Grundstücksflächen und zu 60 % auf die Geschoßflächen nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt:

- |    |                                      |           |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,47 Euro |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 2,01 Euro |

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9**

### **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10**

### **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Mai 2017 außer Kraft.

Titting, den 16. September 2024

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER KINDINGER GRUPPE



Rita Böhm

Verbandsvorsitzende